



Eingegangen		
24. Juli 2024		
Körperbehinderte Allgäu		
Gepüft	erledigt am/von	Kopie an

Fachbereich Pflege- und Behinderteneinrichtungen

Körperbehinderte Allgäu gGmbH
Immenstädter Straße 27
87435 Kempten (Allgäu)

Stadt Kempten (Allgäu)	23.07.2024
Ansprechpartner/in	Frau Güntner
Zeichen	55 - gb
Telefon	08 31/25 25 - 55 21
Telefax	08 31/25 25 - 55 15
Dienstgebäude	Gerberstraße 2 87435 Kempten (Allgäu)
Zimmer	607
E-Mail	fqa@kempten.de

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) Ergebnisprotokoll gemäß Art. 17 a PfleWoqG

Begehung nach Art. 11 Abs. 1 PfleWoqG Turnus Anlass Nachprüfung
Datum: 03.06.2024 Uhrzeit von 6:30 Uhr bis 12:10 Uhr

Einrichtung

-Name	Hausgemeinschaft Am Ring
-Straße	Adenauerring 39
-PLZ, Ort	87439 Kempten (Allgäu)

Träger

-Name	Körperbehinderte Allgäu gGmbH
-Straße	Immenstädter Straße 27
-PLZ, Ort	87435 Kempten (Allgäu)

Einrichtungsleitung	Frau Neumann	Pflegedienstleitung	-
---------------------	--------------	---------------------	---

Teilnehmer:innen der Einrichtung/Besonderen Wohnform	Fachkräfte Hilfskräfte
--	---------------------------

Teilnehmerinnen des FQA	Verwaltung/Koordinatorin Pflegefachkraft Sozialpädagogin
-------------------------	--

1. Regelbegehung zur Feststellung der Einrichtungsform
Begründung (nach Art. 11 Abs. 7 PfleWoqG oder Art. 21 Abs. 5 PfleWoqG):

I. Allgemeine Informationen

Einrichtungsart Eingliederungshilfe
 für Menschen mit primär körperlicher Behinderung

Angebote Plätze	15	Beschützende Plätze	-	Kurzzeitpflegeplätze	-
Belegte Plätze	15				
Eingestreute Tagespflegeplätze	-				
<input checked="" type="checkbox"/> Bewohnervertretung		<input type="checkbox"/> Bewohnerfürsprecher		<input type="checkbox"/> Gremium der Selbstbestimmung	

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Ergebnisprotokolls wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Bezeichnungen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für jede geschlechtliche Identität.

II. Ergebnis im Vergleich zur letzten Prüfung

verbessert unverändert verschlechtert

Die Hausgemeinschaft ist auf zwei Wohngruppen aufgeteilt, das Alltagsgeschehen findet überwiegend auf der Wohngruppe im II. Obergeschoß statt. Diese wirkt bewohnt und lichtdurchflutet. Gemeinsame Mahlzeiten werden täglich von den Bewohnern in der Gruppe eingenommen und auch regelmäßige Aktivitäten finden dort statt. Bei Besichtigung der Räume fiel auf, dass der Dienstplan für Außenstehende frei zugänglich einsehbar war.

Der Umgang zwischen Bewohnern und Mitarbeitern ist äußerst wertschätzend. Die Mitarbeiter der Einrichtung sind sehr engagiert. Das Personal legt großen Augenmerk auf die Versorgung und Betreuung der Bewohner und kann umfassend Aussagen zur Biografie und Versorgungssituation der Bewohner geben.

Am Tag der Begehung herrschte, trotz bestehender Probleme mit dem Aufzug, eine entspannte Atmosphäre. Bewohner, die Sorge bezüglich des Aufzugdefektes hatten, wurden entsprechend verbal unterstützt sowie beruhigt und persönlich bei der Fahrt mit dem kleineren Aufzug begleitet.

Im Gruppenraum wurde eine Tafel mit Freizeitangeboten aufgehängt, die wöchentlich aktualisiert wird, so haben die Bewohner eine Orientierung, welche Aktivitäten in der Woche geplant sind.

Trotz der Ausnahmesituation der Prüfung wurde eine aktivierende und emphatische Arbeitsweise gegenüber den Bewohnern als auch zwischen den Kollegen wahrgenommen.

III. Feststellungen in den geprüften Qualitätsbereichen

Die Prüfung erfolgte gemäß Art. 11 Abs. 4 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG).

Erstmals festgestellte Mängel sind Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Erneut festgestellte Mängel sind Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Festgestellte erhebliche Mängel sind Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

1. Pflege und Dokumentation Mangelfrei Mangel Keine Prüfung
Bedarfsplanung und Dokumentation

(Anzahl) Erstmals: 4 Wiederholt: Fortgesetzt: Erheblich:

III.1.1. Positive Aspekte

- a) Die Bedarfsplanungen von drei Bewohnern liegen vor. Die anderen Bedarfsplanungen werden derzeit bearbeitet.
- b) Die Bewohner nehmen, je nach Interesse und Fähigkeiten, an der Erstellung ihrer Bedarfsplanungen teil.
- c) Bei einer eingesehenen Bedarfsplanung wurden die Erhaltungs- oder Veränderungsziele aus der Ich-Perspektive formuliert.

III.1.2. Erstmals festgestellte Mängel

III.1.2.1.	Sachverhalt	Die Ziele und Beschreibung benötigter Maßnahmen der eingesehenen Bedarfsplanungen sind nicht SMART formuliert, so ist zum Beispiel weder der zeitliche Rahmen zur Zielerreichung definiert, noch wie häufig die Maßnahme durchgeführt wird. Die Bedarfsplanung ist in drei Spalten aufgeteilt, in der letzten Spalte sollen die Ressourcen beschrieben werden. In dieser Spalte sind die durchführenden Personen aufgeführt, wie z. B. Förderstätte oder Eltern.
	Rechtsgrundlage	Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen. (Art. 3 Abs. 2 Nr. 10 PflWoqG).
	Beratung	Der aktuelle Stand der Wissenschaft ist, dass Ziele SMART zu formulieren sind. Der Träger und die Leitung der besonderen Wohnform haben umgehend sicherzustellen, dass die Ziele und auch die Maßnahmen entsprechend formuliert werden, um unter anderem eine Attraktivität und einen Zeitrahmen zur Zielerreichung zu beschreiben. Die Bedarfsplanung nimmt Bezug auf ICF und deren Lebensbereiche. Der Träger und die Leitung der besonderen Wohnform haben sicherzustellen, dass die Mitarbeiter entsprechend geschult werden, um ein Verständnis des Umgangs der ICF zu erwerben und somit auch in der Lage sind, Bedarfsplanungen

		<p>korrekt auszufüllen. Darüber hinaus wird empfohlen, dass das Formular überprüft werden soll, ob die Spalte „Einschätzung der vorhandenen Ressourcen“ in der genutzten Form geeignet ist. Eine Bedarfsplanung ist die Arbeitsgrundlage für die Mitarbeiter in der Betreuung der Bewohner und somit können hier nicht Außenstehende als Ressourcen benannt werden.</p>
III.1.2.2.	Sachverhalt	<p>Die Stammbblätter können durch die Gruppenmitarbeiter nicht aktualisiert bzw. korrigiert werden, weil das EDV-System den Zugang nicht ermöglicht.</p>
	Rechtsgrundlage	<p>Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen. (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 PflWoqG).</p>
	Beratung	<p>Der Träger und die Leitung der besonderen Wohnform haben dringend sicherzustellen, dass das EDV-System überarbeitet wird. Die Mitarbeiter der Hausgemeinschaft sollten in der Lage sind, notwendige Informationen aktualisieren zu können. Stammbblätter sollten immer aktuell in der besonderen Wohnform vorliegen, so dass die notwendigen Informationen griffbereit sind, um zum Beispiel in Not- oder Krisensituationen die wichtigsten Daten umgehend parat zu haben.</p>
III.1.2.3.	Sachverhalt	<p>Zum Zeitpunkt der Prüfung erhält ein Bewohner Enterale Ernährung. In der Dokumentation war keine aktuelle ärztliche Verordnung zu finden. Es war nicht nachvollziehbar, welche Flussrate und in welcher Menge Flüssigkeit appliziert werden muss.</p>
	Rechtsgrundlage	<p>Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen. (Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 PflWoqG).</p>
	Beratung	<p>Um eine ausgewogene Nährstoffzufuhr gewährleisten zu können und einer Mangelernährung vorzubeugen, hat der Träger und die Leitung der besonderen Wohnform sicherzustellen, dass eine stetige Gewichtserfassung stattfindet. Die Verordnung sollte von einem Arzt erfolgen; dies sollte auch aus der Dokumentation nachvollziehbar und ersichtlich sein.</p>
III.1.2.4.	Sachverhalt	<p>Zum Prüfzeitpunkt wurde einem Bewohner eine Subkutane Injektion durchgeführt. Dabei wurde beobachtet, wie eine unsachgemäße Entsorgung stattfand.</p>
	Rechtsgrundlage	<p>Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den</p>

		Betrieb der Einrichtung sicherzustellen. (Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 PflWoqG).		
Beratung		Um Infektionen zu verhindern und Verletzungen zu minimieren hat der Träger und die Leitung der besonderen Wohnform sicherzustellen, dass Safety Kanülen verwendet werden.		

2. Betreuung

		<input checked="" type="checkbox"/> Mangelfrei	<input type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> Keine Prüfung
(Anzahl)	Erstmals:	Wiederholt:	Fortgesetzt:	Erheblich:

III.2.1. Positive Aspekte

- a) Die Betreuung der Bewohner durch die Mitarbeiter ist sehr empathisch. Einem blinden Bewohner wurde die Situation am Essenstisch detailliert beschrieben, so dass sich dieser orientieren konnte.
- b) Ein Mitarbeiter bot einem Bewohner nach dem Frühstück eine Auswahl an Freizeitaktivitäten an, um die Zeit zur Abholung sinnstiftend zu überbrücken.
- c) Anstatt eines Übergabebuches wird für einen Bewohner ein Talker genutzt und in Anwesenheit des Bewohners besprochen.
- d) Der Wunsch eines Bewohners nach einem Gesichtsbart wird von Seiten des Teams unterstützt und auch gegenüber der gesetzlichen Betreuung vertreten.
- e) Ein Bewohner benötigt am Morgen eine intensive und engmaschige Begleitung und Unterstützung, aus diesem Grund war während der Anwesenheit des Bewohners in der Hausgemeinschaft eine 1 : 1 - Betreuung gewährleistet.

3. Verpflegung

	<input type="checkbox"/> Mangelfrei	<input type="checkbox"/> Mangel	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Prüfung
--	-------------------------------------	---------------------------------	---

4. Freiheitseinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

	<input type="checkbox"/> Mangelfrei	<input type="checkbox"/> Mangel	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Prüfung
--	-------------------------------------	---------------------------------	---

5. Wohnqualität

	<input type="checkbox"/> Mangelfrei	<input checked="" type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> Keine Prüfung
(Anzahl)	Erstmals: 2	Wiederholt:	Fortgesetzt: Erheblich:

III.5.1. Positive Aspekte und allgemeine Feststellungen

- a) Ein Sichtschutz wurde im Eingangsbereich des I. Obergeschosses angebracht, der nach Aussagen der Hausleitung nicht endgültig ist. Die Anfertigung des Sichtschutzes mit dem Logo des Trägers hat sehr lange Wartezeiten. Daher wurde vorübergehend ein Sichtschutz mit einem Freizeitmotiv gemeinsam mit den Bewohnern montiert. Ein ungehinderter Blick in das persönliche Wohnumfeld der Bewohner ist dadurch nicht mehr möglich, die Privatsphäre der Bewohner wird gewahrt.

- b) Im unteren Stockwerk gibt es nach wie vor keine Klingel. Mit Austausch des Türelementes wurde die Klingel demontiert und noch nicht wieder angebracht. Besucher müssen sich auf dem oberen Stockwerk anmelden. Bewohner sind in ihrer Eigenständigkeit eingeschränkt, da sie nicht selbstständig Besucher und Angehörige empfangen können.

III.5.2. Erstmals festgestellte Mängel

III.5.2.1.	Sachverhalt	Auf dem Balkon des I. Obergeschosses, der sich dem Aufenthaltsbereich anschließt, waren zahlreiche Müllsäcke deponiert sowie zwei kaputte Stühle. Ein Glas mit Deckel, in dem mehrere Zigarettenstummel gesammelt wurden, befand sich auf dem Tisch. Bewohner können den Balkon aktuell nicht nutzen, da auch der Tisch und Stühle mit Blütenstaub stark bedeckt waren, die Wohnqualität ist hierdurch erheblich beeinträchtigt. Der Balkon wird offensichtlich schon seit längerer Zeit nicht mehr genutzt.
	Rechtsgrundlage	Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen. (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 5 c) und Nr. 6 PflWoqG).
	Beratung	Die Müllsäcke und kaputten Stühle sind umgehend zu entfernen, ebenso das Glas mit den Zigarettenstummeln. Nach Angaben der Mitarbeiter rauchen die Bewohner nicht. Für die Mitarbeiter ist deshalb an anderer Stelle ein Raucherbereich einzurichten, damit die Wohnqualität der Bewohner nicht beeinträchtigt ist, Zigarettenstummel sind immer sofort zu entfernen. Nach Aussage des Personals wurden die Müllsäcke bislang in einem innenliegenden Raum, der sich an den Aufenthaltsbereich anschließt, deponiert, von diesen ging eine starke Geruchsbelästigung aus. Weder der angrenzende Raum zum Aufenthaltsbereich noch der Balkon sind geeignete Orte, um Müll der Einrichtung zu sammeln. Hierfür ist ein anderer ausgewiesener Raum zur Verfügung zu stellen. Zudem sollten Lager- und Gemeinschaftsräume getrennt voneinander gehalten werden. Die hygienischen Anforderungen sind zu beachten. Der Balkon sollte ungehindert durch die Bewohner nutzbar sein.
III.5.2.2.	Sachverhalt	Das Frühstück wird in der Regel von allen Bewohnern im II. Obergeschoß eingenommen. Am Tag der Begehung saß ein Bewohner im Rollstuhl mit dem Rücken zum Tisch, weil keine andere Stellmöglichkeit des Rollstuhls möglich war. Nach Angaben der Einrichtung ist es nicht möglich, dass alle Bewohner an dem Tisch gleichzeitig sitzen können.
	Rechtsgrundlage	Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen. (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 PflWoqG).

Beratung	Die Würde eines Einzelnen ist beeinträchtigt, wenn aufgrund eines zu kleinen Tisches nicht alle anwesenden Bewohner gleichzeitig Platz am Frühstückstisch haben. Der Träger und die Leitung der besonderen Wohnform haben sicherzustellen, dass die Platzsituation auf die aktuelle Belegung angepasst und beispielsweise ein größerer Tisch zur Verfügung gestellt wird.
----------	---

6. Qualitäts- und Beschwerdemanagement

(Anzahl)

Erstmals: 1

Wiederholt:

Fortgesetzt:

1

Erheblich:

Mangelfrei

Mangel

Keine Prüfung

III.6.1 Positive Aspekte und allgemeine Feststellungen

Aufgrund der vielfältigen Aufgaben der Hausleitung ist diese dazu übergegangen, die Dienstplangestaltung auf einen anderen Mitarbeiter zu delegieren.

III.6.2. Erstmals festgestellte Mängel

III.6.2.1.	Sachverhalt	Zum Prüfzeitpunkt befand sich in der Hausgemeinschaft abgelaufenes Verbandsmaterial im Erste-Hilfe-Kasten.
	Rechtsgrundlage	Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen. (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 PflWoqG).
	Beratung	Um in Notfallsituationen fach- und sachgerecht handeln zu können, muss der Träger in der Hausgemeinschaft einen Verbandskasten nach der DIN 13169 zu Verfügung stellen. Außerdem sollten alle Beschäftigten bei der Unterweisung über den Standort des Erste-Hilfe-Kastens hingewiesen werden. Sicherheitsbeauftragte stehen in der Verantwortung, den Erste-Hilfe-Kasten regelmäßig auf Vollständigkeit und Verfalldatum zu überprüfen sowie den Zustand der Materialien zu kontrollieren.

III.6.3. Wiederholt und in Fortsetzung festgestellte Mängel

III.6.3.1.	Sachverhalt	Die Konzeption der besonderen Wohnform ist nicht aktuell, so wird auf ein Wohnangebot verwiesen, welches bereits seit mehreren Jahren nicht mehr existiert. Nach Auskunft der Mitarbeiter liegt auch kein Gewaltschutzkonzept für die besondere Wohnform vor.
	Rechtsgrundlage	Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen. (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 10 PflWoqG).

Beratung

Eine Konzeption ist die transparente Beschreibung der pädagogischen Arbeit in der besonderen Wohnform, aus diesem Grund sollte diese immer aktuell gehalten sein. Der Träger und die Leitung der besonderen Wohnform haben umgehend sicherzustellen, dass die Konzeption überarbeitet wird und die aktuellen Gegebenheiten beschrieben werden.
Zudem sollte in jeder Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept vorliegen, um eine Orientierung für Mitarbeiter zu geben, wie bei Gewalt zwischen Bewohnern sowie zwischen Bewohnern und Mitarbeitern zu agieren ist.

7. Umgang mit Arzneimitteln	<input type="checkbox"/> Mangelfrei	<input type="checkbox"/> Mangel	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Prüfung
8. Hygiene (Anzahl) Erstmals:	<input type="checkbox"/> Mangelfrei	<input checked="" type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> Keine Prüfung
Wiederholt:	Fortgesetzt:	Erheblich:	
	3		

III.8.1. Allgemeine Feststellungen

- a) Der Arbeitsraum im II. Obergeschoß wurde in einen reinen und unreinen Arbeitsbereich getrennt. Aufgrund der Größe der Einrichtung und der vorhandenen Räumlichkeiten ist eine vollständige räumliche Trennung von rein/unrein nicht möglich.
- b) Aufgrund der aufwendigen Pflege und Betreuung eines Bewohners ist eine Fäkalienspüle im II. Obergeschoß der Einrichtung erforderlich, um Keimverschleppungen zu vermeiden. Bislang ist eine Fäkalienspüle nur im I. Obergeschoß vorhanden.

III.8.2. Wiederholt und in Fortsetzung festgestellte Mängel

III.8.2.1.	Sachverhalt	Am Prüfungstag wurde im Aufenthaltsbereich des II. Obergeschosses ein Desinfektionsmittel vorgefunden. In der Küchenzeile des I. Obergeschosses war ein Desinfektionsmittel sowie Klarspüler frei zugänglich. Bewohner haben ungehindert Zugang zu Desinfektions- und Reinigungsmitteln.
	Rechtsgrundlage	Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen. (Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 c) PflWoqG).
	Beratung	Desinfektions- und Reinigungsmittel sowie ähnliche Substanzen sind verschlossen aufzubewahren, damit ein ungehinderter Zugriff durch die Bewohner ausgeschlossen wird.
III.8.2.2.	Sachverhalt	Auf dem Händedesinfektionsmittel im Pflegebad des I. Obergeschosses war kein Anbruch-Datum angegeben, die Verwendbarkeit war bis 03/2022 begrenzt.
	Rechtsgrundlage	Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den

		<p>Betrieb der Einrichtung sicherzustellen. (Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 c) PflWoqG).</p>
<p>III.8.2.3.</p>	<p>Sachverhalt</p>	<p>Desinfektionsmittel sind immer mit Anbruch- und Verfalldatum zu versehen, da die Verwendbarkeit solcher Mittel begrenzt ist. Das abgelaufene Händedesinfektionsmittel wurde umgehend durch die Einrichtung entsorgt. Der Einrichtung wird auch empfohlen, Hygienepläne an einer sichtbaren Stelle anzubringen.</p> <p>Die Türe im Arbeitsraum des II. Obergeschosses wurde nach Aussage des Personals durch den Betreiber des Hauses angebracht. Im hinteren Teil werden Desinfektions- und Reinigungsmittel etc. aufbewahrt. Allerdings wurde die Türe mit einem innen liegenden Knauf montiert, die Türklinke befindet sich auf der Seite des Wäscheraumes. Ein Schloss ist nicht angebracht. Die Mitarbeiter erläuterten, dass diese Türe nur in der Form über das Haus zur Verfügung gestellt wurde. Ein ungehinderter Zugang zu Reinigungsmitteln etc. ist dadurch nach wie vor gegeben.</p>
	<p>Rechtsgrundlage</p>	<p>Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen. (Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 c) PflWoqG).</p>
	<p>Beratung</p>	<p>Der Träger und die Leitung der besonderen Wohnform haben umgehend sicherzustellen, dass der Knauf auf die Seite des Betretens des Aufbewahrungsraumes für Reinigungsmittel etc. angebracht wird. Ein Schloss ist zu montieren. So ist der Arbeitsraum dauerhaft verschlossen und kann nur mit einem Schlüssel geöffnet werden. Ein ungehinderter Zugang durch die Bewohner wird dadurch ausgeschlossen.</p>

9. Personal/ personelle Mindestanforderungen

(Anzahl)

Erstmals:

Mangelfrei

Wiederholt:

Mangel

Fortgesetzt:

Keine Prüfung

Erheblich:

1

III.9.1. Positive Aspekte und allgemeine Feststellungen

- a) Aufgrund des Neueinzugs eines Bewohners zum 01.05.2024, zu dem der FQA aufgrund fehlender Unterlagen seitens des Trägers bislang die Zustimmung nicht erteilt hat, wurde die Personaleinsatzplanung seitens des Trägers und der Einrichtung angepasst. Im Mai und Juni 2024 wurde im Früh- und Spätdienst jeweils ein Mitarbeiter zusätzlich vorgehalten, um die Eingewöhnung des neuen Bewohners mit hohem pflegerischen und medizinischen Bedarfes zu begleiten und die Mitarbeiter anzuleiten. Nach Angaben des Trägers im Nachgang zur

Prüfung soll für den Bewohner eine andere, geeignetere Versorgungsform gefunden werden.

- b) Das Prüfteam wurde im Laufe des Vormittags von der Einrichtungsleitung begleitet, die Zusammenarbeit war kooperativ und wertschätzend.
- c) Die am Tag von der Einrichtung ausgehändigte Bewohnerliste stimmt mit der Anzahl der in der Hausgemeinschaft lebenden Bewohner nicht überein.
- d) Die Nachtbereitschaft ist für die Betreuung der Bewohner nach Auskunft der Mitarbeiter ausreichend. Die Bewohner machen sich alle bei Bedarf während der Nacht bemerkbar und möchten nicht stündlich geweckt werden.
- e) Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil, die fachlich-inhaltlich mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen.
- f) Zwei Mitarbeiter der Einrichtung der besonderen Wohnform absolvieren derzeit eine Ausbildung zum Heilerziehungspfleger in Form einer Schulfremdenprüfung.

III.9.2. Wiederholt und in Fortsetzung festgestellte Mängel

III.9.2.1.	Sachverhalt	Die Prüfung der Dienstpläne für die Monate 05/2024 und 06/2024 ergab wiederum, dass die ständige Anwesenheit einer Fachkraft nicht dauerhaft sichergestellt wird. Die in der Einrichtung lebenden Bewohner haben einen hohen bis sehr hohen Hilfe- und Pflegebedarf und sind aufgrund der Schwere ihrer Behinderung auf ständige Betreuung und Begleitung angewiesen. Ein Mitarbeiter wird als Fachkraft von der Einrichtung geführt. Dieser Mitarbeiter hat nicht die erforderliche Qualifikation einer Fachkraft in Einrichtungen der besonderen Wohnform.
	Rechtsgrundlage	Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 PflWoqG).
	Beratung	Der Träger und die Leitung der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe haben sicherzustellen, dass Betreuungskräfte in ausreichender Zahl und mit der für die von ihnen zu leistenden Tätigkeit erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind. Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Dies setzt die ständige Anwesenheit zumindest einer Fachkraft für die Bewohner der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe voraus. Auch die konzeptionelle Ausrichtung des Hauses lässt nicht erkennen, dass eine Betreuung und Versorgung mit reduzierter Fachlichkeit in einzelnen Schichten unter Berücksichtigung der Interessen und dem Bedarf der Bewohner gerechtfertigt oder begründet ist. Die Überprüfung der Dienstpläne ergab, dass nur noch vereinzelt Dienste

nicht mit einer Fachkraft besetzt waren, was auf den Einsatz des Mitarbeiters zurückzuführen ist, der vom Träger als Fachkraft geführt wird. Weitere Maßnahmen des FQA, wie der Erlass einer Anordnung zur Sicherstellung der personellen Mindeststandards sind daher nicht zielführend, da die Hausgemeinschaft nicht geschlossen werden soll. Die Personaleinsatzplanung liegt im Verantwortungsbereich des Trägers, weshalb der Träger Überlegungen darlegen muss, wie die personellen Mindestanforderungen mittelfristig erreicht werden können.

10. Mitwirkung/ Mitbestimmung

Mangelfrei

Mangel

Keine Prüfung

11. Bauliche Mindestanforderungen

Mangelfrei

Mangel

Keine Prüfung

(Anzahl)

Erstmals:

Wiederholt:

Fortgesetzt:

Erheblich:

III.11.1. Allgemeine Feststellungen

- a) Zu Beginn der Prüfung war der große Aufzug im Treppenhaus des Margaretha- und Josephinenstifts außer Betrieb. In dem Haus werden Räumlichkeiten zur unterschiedlichen Nutzung angeboten. Mitarbeiter berichteten, dass der Aufzug in der Vergangenheit öfters ausgefallen ist und nicht umgehend durch das Haus repariert wurde. In der besonderen Wohnform werden viele Menschen mit einer körperlichen Einschränkung betreut. Die Bewohner sind auf Rollstühle bzw. Schalenrollstühle angewiesen. Ein Bewohner des II. Obergeschosses musste am Begehungstag mit dem kleinen Aufzug in das Erdgeschoß transportiert werden. Zwei Mitarbeiter hatten große Mühe, den Bewohner in den Aufzug zu bringen. Viele Anstrengungen waren nötig, trotzdem hat der Rollstuhl aufgrund seiner Größe nicht in den Aufzug gepasst. Ein Mitarbeiter hat schließlich die Fußstützen abmontiert, damit der Rollstuhl im Aufzug Platz hat. Der Transport und die zahlreichen Rangiermanöver waren für den Bewohner sehr anstrengend. Zudem soll der Bewohner nach Angaben des Personals aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen nicht in aufrechter Position transportiert werden, aufgrund der Größe des Aufzugs war eine geeignete Transportmöglichkeit aber nicht möglich.
- b) Lagerräume sind in der Einrichtung nicht vorhanden. Am Ende des Flurs wurden Gegenstände, die aktuell nicht benötigt werden, gelagert. Die Mitarbeiter haben sich bemüht, einen Lagerraum im Keller des Hauses zu erhalten, um die Gegenstände, auch Hilfsmittel, dort zu lagern. Bisläng wurde dies vom Betreiber des Hauses abgelehnt. Ein Lagerraum ist für die besondere Wohnform der Eingliederungshilfe dringend erforderlich.

12. Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Mangelfrei

Mangel

Keine Prüfung

(Anzahl)

Erstmals:

Wiederholt:

Fortgesetzt:

Erheblich:

III.12.1. Positive Aspekte

- a) Im Wohnbereich wurde ein Wochenplan aufgehängt, auf welchem unter anderem die geplanten Freizeitaktivitäten für das Wochenende notiert sind und die Bewohner sich orientieren können, ob sie teilnehmen möchten oder nicht.
- b) Die Mitarbeiter unterbreiten individuelle Freizeitangebote den Bewohnern, nach Auskunft ist dies aufgrund der Personalsituation derzeit nur an den Wochenenden möglich.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Kempten (Allgäu),
Amt für Ausbildungsförderung, Senioren- und Wohnungsfragen,
Rathausplatz 29, 87435 Kempten (Allgäu).

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

Stadt Kempten (Allgäu)

Amt für Ausbildungsförderung, Senioren- und Wohnungsfragen,
Rathausplatz 29, 87435 Kempten (Allgäu).

b. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Stadt Kempten (Allgäu) eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet: poststelle@kempten.de oder fga@kempten.de

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments über den authentifizierten Kontakt des Kontaktformulars der Stadt Kempten (Allgäu). Dies beinhaltet die Anmeldung über die BayernID mit hohem Authentifizierungslevel auf folgender Seite:

<https://formulare.kempten.de/frontend-server/form/alias/1/Kontaktformular/>

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) an das besondere Behördenpostfach (beBPo) der Stadt Kempten (Allgäu).

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht** in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht** in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht
Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bzw. genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

I. Ein Abdruck dieses Protokolls geht an:

Überprüfte Einrichtung
Regierung von Schwaben
Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Güntner



Postbank München
BLZ 700 100 80
KontoNr. 39589804
IBAN
DE09700100800039589804
SWIFT-BIC PBNKDEFF700

Sparkasse Allgäu
BLZ 733 500 00
KontoNr. 109
IBAN
DE8573350000000000109
SWIFT-BIC BYLADEM1ALG

Unsere öffentlichen
Sprechzeiten:
Mo - Fr 8:00 - 12:00
Mi 8:00 - 13:00
Mo 14:30 - 17:30
Buslinie 6 bis Rathaus,
weitere bis ZUM

